

Wird auch dieser eventuelle Antrag unterstützt? — Ebenfalls zahlreich. — Zunächst gebe ich dem Abg. Heinrich das Wort.

Abg. Heinrich: Auch ich unterlasse tieferes Eingehen auf die Sache und halte mich hauptsächlich an die Form. Ich unterlasse tieferes Eingehen schon mit Rücksicht auf § 56 der Landtags-Ordnung, worin bestimmt wird, daß bei Fassung eines vorläufigen Beschlusses in Bezug auf einen durch die Registrande zur Kenntniß der Kammer gebrachten Gegenstand auf eine Discussion über das Materielle der Sache nur zum Zwecke sofortiger Beilegung der Sache eingegangen werden darf. Meine Gründe sind kurz und einfach. Ich halte zunächst das Einbringen einer Adresse bei dem gegenwärtigen Stande der Kammerverhandlungen für verspätet; wir sind bereits gegen 14 Tage in Dresden; seit mehr als 8 Tagen ist das königliche Wort gesprochen, dessen Beantwortung gegenwärtig erheischt wird. Eine klare Frage erfordert aber, wenigstens wenn sich der Gefragte über den Gegenstand klar ist, sofortige Antwort, und der gleiche Fall tritt ein, wenn es sich um die Beantwortung einer politischen Rede handelt. Ich halte den Antrag zweitens für unnöthig. Alles, was ein Mitglied unserer Versammlung auf dem Herzen hat, kann es kraft der der sächsischen Ständeversammlung beiwohnenden Initiative in der Gestalt von Anträgen, sobald die Kammer ihre Zustimmung erteilt, an die Staatsregierung und nöthigenfalls auch vor den Thron bringen. Wozu also in einer Adresse ein Wunschverzeichnis aufstellen? Während der Kammerverhandlungen wird sich das größte Wunschregister aufstellen lassen, und dieses wird jedenfalls vollständiger sein, als die Zahl der etwa in dem engen Rahmen einer Adresse zusammengestellten Wünsche. Ich erachte endlich den Antrag für unräthlich. Seit langer Zeit und fort und fort ist im Volke die Meinung verbreitet worden, — und ich kann nicht bergen, daß es hauptsächlich durch die Presse geschehen ist, und zwar durch denjenigen Theil der Presse, welcher den Antragstellern hauptsächlich zur Verfügung steht — daß der sächsische Landtag in seiner früheren Zusammenstellung langsam und schwerfällig gearbeitet habe. Nun, meine Herren, zeigen wir doch, daß wir es besser können! Das aber müssen wir zeigen durch Handeln, nicht durch Reden. Hören wir auf die Stimme des Volks! Es will mir scheinen, als spräche dasselbe in diesem Augenblicke zu uns Das, was ich gegenwärtig Ihnen zurufe:

„Der Reden sind genug gewechselt,
Laßt uns nun endlich Thaten seh'n.“

(Vielfaches Bravo.)

Abg. Günther: Meine Herren! Ich glaube, daß, bevor wir überhaupt über die formelle Behandlung des Antrages sprechen können, wir uns darüber vollständig

klar sein müssen, ob die Kammer überhaupt zur einseitigen Erlassung einer Adresse vollständig berechtigt ist. Sie erinnern sich, daß in Bezug auf diese Frage schon früher die bedeutendsten Bedenken und Zweifel erhoben worden sind. Auch ich, meine Herren, habe mich einiger solcher Bedenken bei genauer Durchsicht der Landtags-Ordnung und der Verfassungsurkunde nicht erwehren können und habe zu bedauern, daß die früheren Berathungen nicht zu dem Resultat geführt haben, eine Lücke in der Verfassung nachträglich auszufüllen. Allerdings giebt § 109 der Verfassungsurkunde den Ständen das Recht, dem Könige Wünsche und Anträge vorzutragen; es heißt aber dort auch, daß nur beide Kammern vereinigt dies thun sollen. Dann heißt es weiter in der Landtags-Ordnung § 120:

„daß Angelegenheiten des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises nicht Gegenstand der Berathung einer einzelnen Kammer sein und gültige Erklärungen nicht von einer Kammer allein erteilt werden können.“

Dagegen läßt sich der letzte Theil des § 131, der freilich bloß von dem Vereinigungsverfahren handelt, allerdings dahin interpretiren, daß auch einseitig vorgegangen werden kann. Hiernach stünde der Zweiten Kammer also das Recht unzweifelhaft zu, unter Umständen auch einseitig eine Adresse zu erlassen. Ich bestreite dieses Recht der Zweiten Kammer nicht unbedingt; ich lege aber auf die Kompetenz Zweifel überhaupt keinen weiteren Werth, und zwar vorzugsweise aus praktischen Gründen. Aber, meine Herren, ich muß Ihnen bekennen, daß es mich im höchsten Grade überrascht hat, unter den Antragstellern eine Anzahl Abgeordnete zu finden, die das Princip der Verfassungsmäßigkeit bei anderen Gelegenheiten auf die äußerste Spitze treiben und gleichwohl hier in einem außerordentlich zweifelhaften Falle nicht das mindeste Bedenken hegen. Ich behalte mir vor, wenn die Verfassungsmäßigkeit wieder zur Sprache kommen sollte, an das heutige Verfahren zu erinnern. Darf ich mich nun zu der formellen Behandlung des Antrages wenden, so bin ich der Meinung, daß, im Falle die Kammer nicht, wie ich wünsche, dem Antrage des Abg. Heinrich zustimmt, also nicht dazu gelangt, den Antrag auf sich beruhen zu lassen, man ihn wenigstens nicht einer Deputation überweisen möchte; denn ich wüßte nicht, was uns diese Deputation sagen sollte. Etwas ganz Anderes würde es sein, wenn die Kammer sich für Erlassung einer Adresse im Principe erklärt hätte und die Deputation beauftragte, sich mit dem Entwurfe einer solchen zu beschäftigen; aber dahin ist der Antrag nicht gerichtet und konnte nicht füglich dahin gerichtet sein, weil man zuvor beschließen muß, auf den Antrag überhaupt einzugehen. Der Antrag, den ich gestellt habe, geht also dahin: wenn gegen meinen Wunsch der des Abg. Heinrich abgelehnt werden sollte, nach §§ 108 und 109 zu verfahren und den Antrag Dr. Biedermann's und Genossen ohne Begut-